Formular zur Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt

Unternehmen, die gemäß §§ 35ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet sind, ein Zusammenschlussvorhaben beim Bundeskartellamt anzumelden, werden gebeten, dieses Anmeldeformular zu verwenden. Nähere Erläuterungen zum deutschen Fusionskontrollverfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen der Anmeldepflicht, können dem **Merkblatt des Bundeskartellamts zur deutschen Fusionskontrolle** entnommen werden.

Bei der Anmeldung sind die sich aus § 39 Abs. 3 GWB ergebenden Angaben zu machen (Pflichtangaben); die entsprechenden Abschnitte des Anmeldeformulars sind grau unterlegt. Liegen dem Bundeskartellamt die Pflichtangaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vor, beginnen die gesetzlichen Fristen für die Prüfung des Zusammenschlusses gemäß § 40 Abs. 1 und 2 GWB nicht zu laufen.

Die Informationen, die in den weißen Feldern erfragt werden, gehören zwar nicht zu den gesetzlichen Pflichtangaben. Jedoch handelt es sich hierbei um Informationen, die für die wettbewerbliche Beurteilung eines Vorhabens regelmäßig erforderlich sind und die das Bundeskartellamt von den beteiligten Unternehmen ohnehin im Wege eines Auskunftsersuchens nachträglich anfordern könnte. Werden dem Bundeskartellamt diese Angaben auf freiwilliger Basis bereits zusammen mit der Anmeldung vorgelegt, können Rückfragen bei den Unternehmen weitgehend vermieden werden. Dies kann die Bearbeitungszeiten des Bundeskartellamts reduzieren und trägt damit dem Interesse der Unternehmen an einer möglichst raschen Entscheidung Rechnung.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular per Post oder per Fax an die unten stehende Anschrift:

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn
Fax: 0049-(0)228/ 9499-400

Bei Rückfragen zum Anmeldeformular wenden Sie sich bitte an das Referat G 4 - Deutsche und europäische Fusionskontrolle.
Die Auslegung und Anwendung der fusionskontrollrechtlichen Vorschriften im Einzelfall obliegt der zuständigen Beschlussabteilung.

Hinweis: Bei unrichtigen oder unvollständigen Anmeldungen können Geldbußen verhängt werden (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 81 Abs. 3 Nr. 3 GWB).

Anmeldeformular

1.	**Kurzbeschreibung des Zusammenschlussvorhabens:**[1]
2.	**(Unmittelbar) Beteiligte Unternehmen:**[2]
2.1.	**Erwerbende(s) Unternehmen:**[3]
2.1.1.	Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
2.1.2.	Art des Geschäftsbetriebs:[4]
2.1.3.	Ggf. Verfahrensbevollmächtigter/ Zustellungsbevollmächtigter:[5]
2.1.4.	(Konzern-)Obergesellschaft: [6]
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
2.1.5.	Umsatzerlöse:[7]
	- weltweit (incl. Umsatzerlöse in der EU und D):
	- davon EU (incl. Umsatzerlöse in D):
	- davon D:
2.2.	**Zielunternehmen:**[8]
2.2.1.	Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
2.2.2.	Art des Geschäftsbetriebs:
2.2.3.	Ggf. Verfahrensbevollmächtigter/ Zustellungsbevollmächtigter:
2.2.4.	(Konzern-)Obergesellschaft:
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
2.2.5.	Umsatzerlöse:
	- weltweit (incl. Umsatzerlöse in der EU und D):
	- davon EU (incl. Umsatzerlöse in D):
	- davon D:
2.3.	**Ggf. Veräußerer:**[9]
2.3.1.	Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
2.3.2.	Art des Geschäftsbetriebs
2.3.3.	Ggf. Verfahrensbevollmächtigter/ Zustellungsbevollmächtigter:
2.3.4.	(Konzern-)Obergesellschaft
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
2.3.5.	Umsatzerlöse:
	-weltweit (incl. Umsatzerlöse in der EU und D):
	- davon EU (incl. Umsatzerlöse in D):
	- davon D:
2.4.	**Ggf. sonstige beteiligte Unternehmen:** [10]
3.	**Zusammenschluss:**
3.1.	**Zusammenschlusstatbestand**[11]**:**
3.1.1.	Vermögenserwerb:[12]
3.1.2.	Kontrollerwerb:[13]
3.1.3.	Anteilserwerb:[14]
	- Höhe der bereits gehaltenen Beteiligung (Kapital oder Stimmrechte):
	- Höhe der zu erwerbenden Beteiligung (Kapital oder Stimmrechte):
	- Gemeinschaftsunternehmen:
3.1.4.	Wettbewerblich erheblicher Einfluss:[15]

4.	**Wettbewerbliche Auswirkungen des Zusammenschlusses:**[16]
4.1.	**Horizontale Auswirkungen des Zusammenschlusses:** [17]
4.1.1.	Definition der sachlich relevanten Märkte:[18]
4.1.2.	Definition der räumlich relevanten Märkte:[19]
4.1.3.	Marktanteilsstruktur auf den relevanten Märkten:[20]
4.1.4.	Allgemeine Bedingungen auf den relevanten Märkten:[21]
4.1.5.	Angaben zu Ansprechpartnern bei Wettbewerbern und Abnehmern:[22]
4.2.	**Vertikale Auswirkungen des Zusammenschlusses:**[23]
4.2.1.	Definition der sachlich relevanten Märkte:
4.2.2.	Definition der räumlich relevanten Märkte:
4.2.3.	Marktanteilsstruktur auf den relevanten Märkten:
4.2.4.	Allgemeine Bedingungen auf den relevanten Märkten:
4.2.5.	Angaben zu Ansprechpartnern bei Wettbewerbern und Abnehmern:
4.3.	**Benachbarte Märkte:** [24]
4.4.	**Ggf. sonstige Märkte, auf denen Marktanteile von mind. 20% bestehen:**[25]

5.	**Ggf. Gemeinschaftsunternehmen (GU):**[26]
5.1.	Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf Märkten des GU:[27]
5.2.	Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf vor- oder nachgelagerten Märkten des GU:[28]
5.3.	Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf benachbarten Märkten des GU:[29]
5.4.	Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf sonstigen Märken, auf denen auch andere Muttergesellschaften tätig sind:[30]

6.	**Angaben über Anmeldungen bei ausländischen Wettbewerbsbehörden:**[31]

7.	**Anlagen:**
7.1.	**Ggf. Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten/ Zustellungsbevollmächtigten:**[32]
	Bezeichnung und Nr. der Anlage
7.2.	**Geschäftsberichte:**[33]
	Bezeichnung und Nr. der Anlage
7.3.	**Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung:**[34]
	Bezeichnung und Nr. der Anlage
7.4.	**Verbundene Unternehmen:**
7.4.1.	**Verbundene Unternehmen des erwerbenden Unternehmens:**[35]
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
7.4.2.	**Verbundene Unternehmen des Zielunternehmens:**[36]
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
7.4.3.	**Ggf. verbundene Unternehmen des Veräußerers:**[37]
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:
	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
7.4.4.	**Ggf. verbundene Unternehmen sonstiger beteiligter Unternehmen:**[38]
	- Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Ort der Niederlassung oder Sitz:
	- Art des Geschäftsbetriebs:

	- Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse:
7.5.	**Marktstudien, Statistiken:**[39]
	Bezeichnung und Nr. der Anlage

Erläuterungen:

[1] **1. Kurzbeschreibung des Zusammenschlussvorhabens:**
Bitte skizzieren Sie kurz den geplanten Zusammenschluss („Wer erwirbt wen oder was von wem?").

> *Beispiel: „Die zur X AG (Bonn) gehörige Y GmbH (Bonn) meldet hiermit den geplanten Erwerb aller Gesellschaftsanteile an der Z GmbH (München) von der W AG (Köln) an."*

[2] **2. (Unmittelbar) Beteiligte Unternehmen:**
Die Frage, welche Unternehmen als „beteiligte Unternehmen" anzusehen sind, richtet sich im Einzelnen nach dem verwirklichten Zusammenschlusstatbestand (dazu unten Abschnitt 3.1.). Beteiligte Unternehmen sind:

- Beim *Vermögenserwerb* (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB): Der Erwerber und der Veräußerer, wobei der Veräußerer nur hinsichtlich des übertragenen Vermögensteils beteiligt ist.
- Beim *Kontrollerwerb* (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB): Das oder die Unternehmen, die Kontrolle erwerben, sowie das der Kontrolle unterworfene Unternehmen. Wird eine bisherige Alleinkontrolle in eine gemeinsame Kontrolle umgewandelt oder der Kreis der an der gemeinsamen Kontrolle teilhabenden Unternehmen geändert oder erweitert, sind auch die bisher allein oder mitkontrollierenden Unternehmen beteiligt.
- Beim *Anteilserwerb* (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GWB): Der Erwerber und das Unternehmen, an dem die Anteile erworben werden.
- Beim Anteilserwerb an *Gemeinschaftsunternehmen* (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB): Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander Anteile im vorbezeichneten Sinne an einem anderen Unternehmen, sind neben dem Gemeinschaftsunternehmen alle Unternehmen beteiligt, die an diesem mit mindestens 25% beteiligt sind.
- Beim *wettbewerblich erheblichen Einfluss* (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB): Die Unternehmen, die einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben können, und das diesem Einfluss unterworfene Unternehmen.

> *Hinweis: „Beteiligte Unternehmen" sind nur die unmittelbar am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, nicht hingegen die mit diesen gemäß § 36 Abs. 2 GWB verbundenen (Konzern-) Unternehmen. Nähere Angaben zu letzteren werden in Abschnitt 2.1.4. und 2.2.4. ((Konzern-)Obergesellschaft) sowie in Anlage 7.4. (übrige verbundene (Konzern-)Unternehmen) abgefragt.*

[3] **2.1. Erwerbende(s) Unternehmen:**
In diesem Abschnitt werden Angaben über das (unmittelbar) erwerbende Unternehmen abgefragt. Sofern auf der Erwerberseite mehrere Unternehmen beteiligt sind (z.B. die Unternehmen A und B erwerben jeweils 50% der Geschäftsanteile an Unternehmen C), machen Sie die nachfolgenden Angaben bitte für jedes erwerbende Unternehmen gesondert.

[4] **2.1.2. Art des Geschäftsbetriebs:**
Bitte beschreiben Sie kurz die Art des Geschäftsbetriebs, insbesondere die Branche sowie die Wirtschaftsstufe, auf der das erwerbende Unternehmen tätig ist (*z.B.* Stahl*erzeugung,* Stahl*verarbeitung oder* Stahl*handel).*

5 **2.1.3. ggf. Verfahrensbevollmächtigter/ Zustellungsbevollmächtigter:**
Sofern das erwerbende Unternehmen für das Fusionskontrollverfahren einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt hat, geben Sie bitte hier dessen Namen, Anschrift, Telefon-Nr., Telefax-Nr. und E-Mail-Adresse an.

Falls sich der Sitz des erwerbenden Unternehmens nicht im Geltungsbereich des GWB befindet, ist ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland anzugeben (Name, Anschrift, Telefon-Nr., Telefax-Nr. und E-Mail-Adresse).

Fügen Sie bitte als Anlage 7.1. eine Kopie der Vollmacht bei.

6 **2.1.4. (Konzern-)Obergesellschaft:**
Bitte machen Sie Angaben zu der (Konzern-)Obergesellschaft des auf Erwerberseite beteiligten Unternehmens. (Konzern-)Obergesellschaft ist dasjenige Unternehmen oder diejenige natürliche Person (vgl. § 36 Abs. 3 GWB), die das erwerbende Unternehmen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB beherrscht.

> *Hinweis: § 36 Abs. 2 GWB definiert „verbundene Unternehmen" folgendermaßen:*
> *„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes."*
>
> *Beispiel: Unmittelbarer Erwerber ist das Unternehmen E. Dieses ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Unternehmens A, das wiederum von Unternehmen B beherrscht wird. Damit ist B (Konzern-)Obergesellschaft von E.*

Geben Sie bitte hinsichtlich der (Konzern-)Obergesellschaft die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie den Ort der Niederlassung oder den Sitz sowie die Art des Geschäftsbetriebs an und nennen Sie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf das (unmittelbar) erwerbende Unternehmen.

Informationen über die Konzernbeziehungen und Beteiligungsverhältnisse im Übrigen fügen Sie bitte als Anlage 7.4.1. dieser Anmeldung bei.

7 **2.1.5. Umsatzerlöse:**
Geben Sie bitte die Umsatzerlöse des erwerbenden Unternehmens weltweit, in der Europäischen Union und im Inland für das letzte Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss an. Ist das erwerbende Unternehmen ein verbundenes Unternehmen gemäß § 36 Abs. 2 GWB (dazu oben Abschnitt 2.1.4.), machen Sie bitte die Umsatzangaben für den gesamten Unternehmensverbund. Sofern im Jahr des Zusammenschlusses bzw. der Anmeldung weitere Unternehmen hinzuerworben wurden, bei denen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 GWB erfüllt sind, sind deren Umsatzerlöse bei der Umsatzberechnung einzubeziehen.

> *Beispiel: Unternehmen E meldet Ende des Jahres 2006 den Erwerb von 100 % der Geschäftsanteile des Unternehmens Z an. Für die Prüfung der Frage, ob die Umsatzschwellen des § 35 GWB erfüllt sind, ist grundsätzlich auf die von E und Z im Geschäftsjahr 2005 erzielten Umsatzerlöse abzustellen. Hat aber das Unternehmen E im Verlauf des Jahres 2006 noch sämtliche Geschäftsanteile des Unternehmens T hinzuerworben, fließen auch die Umsätze, die T im Jahr 2005 erzielt hat, in die Umsatzberechnung mit ein.*

Falls die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen den Betrag von € 2,5 Mrd. überschreiten, legen Sie bitte dar, aus welchen Gründen die Eu-

ropäische Fusionskontrollverordnung nicht anwendbar ist (vgl. Merkblatt zur Europäischen Fusionskontrolle auf der Homepage des Bundeskartellamts).

Die Umsatzerlöse sind in Euro anzugeben; ggf. sind Umsatzerlöse in fremder Währung nach dem Jahresmittelkurs der Europäischen Zentralbank (s. dazu: http://www.ecb.int - Publications-Periodical Publications – Monthly Bulletin – Euro area statistics: Table 10 Exchange Rates) in Euro umzurechnen.

Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchssteuern bleiben außer Betracht (vgl. § 38 Abs. 1 GWB).

Für den Handel mit Waren sind nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen (vgl. § 38 Abs. 2 GWB).

Für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen, die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten ist das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen (vgl. § 38 Abs. 3 GWB).

An die Stelle der Umsatzerlöse tritt bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Bausparkassen der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) bis e) der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I. S. 203) genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Bei Versicherungsunternehmen sind die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgebend. Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst– und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile (vgl. § 38 Abs. 4 GWB).

> *Hinweis: Bitte machen Sie ggf. die Anwendung der genannten Sondervorschriften zur Umsatzberechnung kenntlich.*

8 **2.2. Zielunternehmen:**
Die Erläuterungen zu Abschnitt 2.1. gelten sinngemäß.

9 **2.3. Ggf. Veräußerer:**
Für den Umfang der zum Veräußerer zu machenden Angaben ist zu unterscheiden:

Führt der Vollzug des angemeldeten Zusammenschlussvorhabens dazu, dass der Veräußerer sich vollständig aus dem Zielunternehmen zurück zieht, so müssen zum Veräußerer grundsätzlich keine näheren Angaben gemacht werden. In den Fällen des Vermögenserwerbs (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB) bzw. des Anteilserwerbs (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB) müssen allerdings Angaben über die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie den Ort der Niederlassung oder den Sitz gemacht werden. Sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht im Geltungsbereich des GWB befindet, ist in diesen Fällen darüber hinaus eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen. Beim Vermögenserwerb sind zudem die Umsatzerlöse des Veräußerers bezogen auf den veräußerten Vermögensteil anzugeben (vgl. § 38 Abs. 5 GWB).

Behält der Veräußerer dagegen eine Beteiligung von mind. 25 % oder (Mit-)Kontrolle am Zielunternehmen, sind für ihn dieselben Angaben zu machen wie für das erwerbende Unternehmen. Die Erläuterungen zu Abschnitt 2.1. gelten in diesem Fall sinngemäß.

10 **2.4. Ggf. sonstige beteiligte Unternehmen:**
Soweit neben dem/ den erwerbenden Unternehmen, Zielunternehmen und Veräußerer weitere Unternehmen an dem Zusammenschluss beteiligt sind (siehe dazu oben Abschnitt 2.), sind für sie dieselben Angaben zu machen, wie für das erwerbende Unternehmen. Die Erläuterungen zu Abschnitt 2.1. gelten in diesem Fall sinngemäß.

<u>Beispiel:</u> Die Unternehmen A, B, C und D sind zu je 25% an Unternehmen Z beteiligt. D veräußert seine Beteiligung an E. Neben E als „Erwerber“ und Z als „Zielunternehmen“ sind A, B und C als „sonstige beteiligte Unternehmen“ an dem Zusammenschluss beteiligt.

11 **3.1. Zusammenschlusstatbestand:**
Geben Sie bitte alle Zusammenschlusstatbestände an, die Ihrer Ansicht nach erfüllt sind. Ein Vorhaben kann grundsätzlich mehrere Zusammenschlusstatbestände erfüllen.

<u>Beispiel:</u> Erwirbt Unternehmen E 51 % der Gesellschaftsanteile an Unternehmen Z vom bisherigen Alleingesellschafter V, können die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 lit. a) sowie Nr. 3 Satz 3 GWB erfüllt sein.

12 **3.1.1. Vermögenserwerb:**
Ein Vermögenserwerb (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB) liegt vor, wenn das Vermögen eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil erworben wird. Als wesentliche Teile des Vermögens gelten nicht nur Vermögensteile, die in ihrem Verhältnis zum Gesamtvermögen des Veräußerers quantitativ ausreichend hoch sind. Wesentlich ist ein Vermögensteil vielmehr stets dann, wenn er tragende Grundlage (Substrat) der Marktstellung des Veräußerers auf dem relevanten Markt und demgemäß geeignet ist, diese Marktstellung durch den Zusammenschluss auf den Erwerber zu übertragen (BGH WuW/E, 2783, 2786 – Warenzeichenerwerb).

<u>Beispiele:</u> Gegenstand eines Vermögenserwerbs können eine Betriebsstätte (z.B. die Filiale eines Lebensmittel-Handelsunternehmens), ein Geschäftsbereich (z.B. der Bereich: „Industrienähmaschinen“ eines Maschinenbauunternehmens) oder gewerbliche Schutzrechte sein.

13 **3.1.2. Kontrollerwerb:**
Ein Kontrollerwerb (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB) liegt vor beim Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer Unternehmen. Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an einer Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

Ein die Kontrolle vermittelnder „bestimmender Einfluss“ ist im Regelfall gegeben, wenn der Erwerber strategische Entscheidungen der Geschäftspolitik oder die Besetzung der Geschäftsführungsorgane des erwerbenden Unternehmens bestimmen kann. Ein weiterer wichtiger Fall liegt im Erwerb einer gesicherten Hauptversammlungsmehrheit bei börsennotierten Gesellschaften.

Fügen Sie bitte als Anlage 7.3. eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung und ggf. ergänzender Gesellschaftervereinbarungen (z.B. Stimmenpoolvertrag, Konsortialvertrag) bei.

14 **3.1.3. Anteilserwerb:**
Ein Anteilserwerb (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GWB) liegt vor beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen

a) 50 vom Hundert oder
b) 25 vom Hundert

des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen. Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem anderen für Rechnung dieses Unternehmens gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. Beim Erwerb von Anteilen an einem ande-

ren Unternehmen ist die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung anzugeben (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GWB).

Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander Anteile im vorbezeichneten Umfang an einem anderen Unternehmen, gilt dies gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluss der sich beteiligenden Unternehmen untereinander.

> *Hinweis: Erwerben Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung, gilt dies nicht als Zusammenschluss, solange sie das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausüben und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Diese Frist kann vom Bundeskartellamt auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar wäre (sog. Bankenklausel, § 37 Abs. 3 GWB).*

15 **3.1.4. Wettbewerblich erheblicher Einfluss:**
Der Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ist erfüllt bei jeder sonstigen Verbindung von Unternehmen aufgrund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

Ob einem Unternehmen beim Erwerb einer Beteiligung von unter 25% die Möglichkeit verschafft wird, einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auszuüben, ist im Rahmen einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Entscheidend ist, ob der Anteilserwerb in Verbindung mit anderen Umständen eine Einflussnahme auf die Willensbildung und damit auf das Marktverhalten der Beteiligungsunternehmen ermöglicht und den Erwerber in die Lage versetzt, eigene Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen (vgl. OLG Düsseldorf, WuW DE-R, 1639, 1639f. – Mainova/ Stadtwerke Aschaffenburg).

16 **4. Wettbewerbliche Auswirkungen des Zusammenschlusses:**
Um dem Bundeskartellamt eine Prüfung der wettbewerblichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses zu ermöglichen, ist es wichtig, Angaben zu den relevanten Märkten zu machen. Als „relevante Märkte“ sind diejenigen Märkte anzusehen, auf denen es durch den Zusammenschluss zu horizontalen, vertikalen oder sonstigen Wettbewerbseffekten kommt.

> *Hinweis: Soweit der geplante Zusammenschluss die Gründung eines oder die Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Kontrolle bei einem Gemeinschaftsunternehmen (vgl. Definition in Abschnitt 5.) betrifft, ist anstelle dieses Abschnitts der Abschnitt 5. auszufüllen.*

17 **4.1. Horizontale Auswirkungen des Zusammenschlusses:**
Bitte geben Sie diejenigen Märkte an, auf denen sich die Geschäftsaktivitäten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) überschneiden.

18 **4.1.1. Definition der sachlich relevanten Märkte:**
Bei der Definition der sachlich relevanten Märkte gilt grundsätzlich das sog. Bedarfsmarktkonzept. Danach sind sämtliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als zur Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht, einem sachlich relevanten Markt zuzuordnen (vgl. KG WuW/E 1995f. – Handpreisauszeichner). Neben der Substituierbarkeit aus Sicht der Nachfrager kann auch die Angebotsumstellungsflexibilität des Anbieters bei der sachlichen Marktabgrenzung eine Rolle spielen (vgl. BGH WuW/E 1501, 1502 – Kfz-Kupplungen).

Begründen Sie bitte kurz die von Ihnen zugrundegelegte Definition der sachlich relevanten Märkte.

Legen Sie bitte ferner dar, ob alternativ andere – engere oder weitere – Definitionen der sachlich relevanten Märkte denkbar wären und begründen Sie, warum diese aus Ihrer Sicht nicht sachgerecht sind.

> *Beispiel (Bedarfsmarktkonzept): Eine Schreibmaschine und ein Notebook sind separaten sachlich relevanten Märkten zuzuordnen. Zwar können beide Geräte zum Schreiben von Texten eingesetzt werden, doch unterscheidet sich das Notebook hinsichtlich seiner wesentlichen Leistungsmerkmale und Eigenschaften sowie seines Preises so erheblich von einer Schreibmaschine, dass der Verbraucher beide Geräte nicht als gegeneinander austauschbar ansieht.*

> *Beispiel (Angebotsumstellungsflexibilität): Kupplungsscheiben für Pkw und Nutzfahrzeuge sind aus Sicht des Nachfragers nicht gegeneinander austauschbar. Da ein Hersteller aber ohne größere Umstellung der Produktion beide Arten von Kupplungsscheiben produzieren kann, gehören diese unter dem Gesichtspunkt der Angebotsumstellungsflexibilität einem einheitlichen sachlich relevanten Markt an.*

19 **4.1.2. Definition der räumlich relevanten Märkte:**
Auch bei der Definition der räumlich relevanten Märkte gilt grundsätzlich das Bedarfsmarktkonzept. Demnach gehören alle diejenigen Anbieter demselben räumlich relevanten Markt an, die aus Sicht der Nachfrager, die im Versorgungsgebiet der beteiligten Unternehmen liegen, zur Deckung ihres Bedarfs in Betracht kommen (vgl. BGH WuW-DE-R, 1301, 1302 – Sanacorp/ ANZAG). Der räumlich relevante Markt kann weiter sein als der Geltungsbereich des Gesetzes (§ 19 Abs. 2 Satz 3 GWB).

Begründen Sie bitte kurz die von Ihnen vorgenommene Definition der räumlich relevanten Märkte.

Legen Sie bitte gleichzeitig dar, ob alternativ andere – engere oder weitere – Definitionen der räumlich relevanten Märkte denkbar wären und begründen Sie, warum diese aus Ihrer Sicht nicht sachgerecht sind.

> *Beispiel: Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels sind innerhalb Deutschlands eine Vielzahl regionaler Märkte abzugrenzen. Grundsätzlich beschränkt sich dort der räumlich relevante Markt auf einen Radius von 20 km bzw. 20 Autominuten um das jeweilige regionale Oberzentrum, da die Verbraucher Gegenstände des täglichen Bedarfs in der Nähe ihres Wohnortes nachfragen.*

20 **4.1.3. Marktanteilsstruktur auf den relevanten Märkten:**
Bitte machen Sie Angaben zu den Umsätzen, die die beteiligten Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) im letzten Geschäftsjahr auf den relevanten Märkten erzielt haben.

Schätzen Sie bitte zudem das Volumen der relevanten Märkte in Euro und die Marktanteile der beteiligten Unternehmen (einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen) und der bedeutendsten Wettbewerber im vergangenen Geschäftsjahr.

Hilfreich ist es zudem, wenn dem Bundeskartellamt – unabhängig von der in Abschnitt 4.1.2. gewählten Definition der räumlich relevanten Märkte – Schätzungen zum Marktvolumen bei weltweiter, EU-weiter und deutschlandweiter Marktdefinition vorgelegt werden.

> *Hinweis: Das Bundeskartellamt berechnet Marktanteile in der Regel auf Basis der Umsatzerlöse. In einigen Branchen (z.B. Presse, Bauwirtschaft, Einzelhandel, Kreditwirtschaft) werden die Marktanteile dagegen auf anderer Grundlage (z.B. Auflagenstärke einer Zeitung) ermittelt. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an die zuständige Beschlussabteilung.*

21 **4.1.4. Allgemeine Bedingungen auf den relevanten Märkten:**
Bitte beschreiben Sie die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen auf den relevanten Märkten und charakterisieren Sie die Marktstellung der bedeutendsten Wettbewerber im Vergleich zu den beteiligten Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen). Insoweit sollten Sie insbesondere auf folgende Aspekte eingehen (vgl. § 19 Abs. 2 GWB):

- Finanzkraft,
- rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken für andere Unternehmen,
- tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ansässige Unternehmen,
- Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten,
- Verflechtungen mit anderen Unternehmen,
- Fähigkeit, das Angebot oder die Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen,
- Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen.

Zusätzliche Marktinformationen, wie z.B. Angaben zu Vertriebswegen, Kundendienstnetzen, Standort und Kapazitäten von Wettbewerbern, Entwicklungsphase des Marktes, Markteintritte in den vergangenen fünf Jahren, Ausschreibungsmärkte, Forschung und Entwicklung, Verbänden etc., können für die Prüfung des Bundeskartellamts hilfreich sein.

22 **4.1.5. Angaben zu Ansprechpartnern bei Wettbewerbern und Abnehmern:**
Nennen Sie bitte – soweit bekannt - Namen, Anschrift, Telefon-Nr., Telefax-Nr. und E-Mail Adresse von Ansprechpartnern jeweils bei den fünf bedeutendsten Wettbewerbern und Abnehmern, vorzugsweise mit Sitz in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten, sowie bei Verbänden.

23 **4.2. Vertikale Auswirkungen des Zusammenschlusses:**
Soweit ein beteiligtes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) zwar nicht auf demselben Markt tätig ist wie ein anderes beteiligtes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen), aber auf einem vor- oder nachgelagerten Markt, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen vertikal miteinander verbundenen Märkten. Die Erläuterungen zu Abschnitt 4.1. gelten sinngemäß.

24 **4.3. Benachbarte Märkte:**
Geben Sie bitte an, ob ein beteiligtes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) auf einem Markt tätig ist, der mit einem Markt eng verknüpft ist, auf dem ein anderes der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) aktiv ist. Als eng miteinander verknüpfte Produktmärkte gelten insbesondere solche Märkte, deren Produkte einander ergänzen oder zu einer Produktpalette gehören, die generell von der gleichen Abnehmerkategorie gekauft oder der gleichen Endnutzung zugeführt werden. Die Erläuterungen zu Abschnitt 4.1. gelten sinngemäß.

25 **4.4. Ggf. Sonstige Märkte, auf denen Marktanteile von mind. 20% bestehen:**
Geben Sie bitte – soweit nicht bereits unter Abschnitt 4.1. bis 4.3. geschehen – diejenigen Märkte innerhalb Deutschlands an, auf denen die beteiligten Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) Marktanteile von mindestens 20% erreichen (vgl. § 39 Satz 2 Nr. 4 GWB).

26 **5. Ggf. Gemeinschaftsunternehmen (GU):**
Ausführungen zu diesem Abschnitt sind nur dann erforderlich, wenn der Zusammenschluss die Gründung eines oder die Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Kontrolle an einem GU betrifft. Unter einem „GU" ist ein Unternehmen zu verstehen, an dem mindestens zwei andere Unternehmen mit mindestens 25% der Anteile beteiligt sind (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB; siehe dazu oben Abschnitt 2.). Zudem liegt ein GU auch dann vor, wenn zwei oder mehr

Unternehmen – unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung - gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausüben können.

> *<u>Hinweis:</u> Bei der fusionskontrollrechtlichen Prüfung von Zusammenschlussvorhaben in Bezug auf GU prüft das Bundeskartellamt in der Regel gleichzeitig die Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot des § 1 GWB und des Art. 81 EG-Vertrag. Nach diesen Vorschriften sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Bei GU kann die Gefahr einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Muttergesellschaften bestehen.*

Fügen Sie bitte als Anlage 7.3. eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung des GU und ggf. ergänzender Gesellschaftervereinbarungen (z.B. Stimmenpoolvertrag, Konsortialvertrag) bei.

27 **5.1. Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf Märkten des GU:**
Teilen Sie bitte mit, ob eine oder mehrere Muttergesellschaften des GU (einschließlich verbundener Unternehmen) auf denselben Märkten tätig ist/ sind wie das GU (zur Definition der relevanten Märkte siehe oben Abschnitt 4.1.1. und 4.1.2.).

Schätzen Sie bitte ggf. das Volumen dieser Märkte und geben Sie den Umsatz und den Marktanteil der Muttergesellschaft(en) (einschließlich verbundener Unternehmen) auf diesen Märkten im letzten Geschäftsjahr an.

28 **5.2. Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf vor- oder nachgelagerten Märkten des GU:**
Geben Sie bitte an, ob eine oder mehrere Muttergesellschaften des GU (einschließlich verbundener Unternehmen) auf Märkten tätig ist/ sind, die denjenigen Märkten, auf denen das GU tätig ist, vor- oder nachgelagert sind (zur Definition der relevanten Märkte siehe oben Abschnitt 4.1.1. und 4.1.2.).

Schätzen Sie bitte ggf. das Volumen dieser Märkte und geben Sie den Umsatz und den Marktanteil der Muttergesellschaft(en) (einschließlich verbundener Unternehmen) auf diesen Märkten im letzten Geschäftsjahr an.

29 **5.3. Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf benachbarten Märkten des GU:**
Geben Sie bitte an, ob eine oder mehrere Muttergesellschaften des GU (einschließlich verbundener Unternehmen) auf Märkten tätig ist/ sind, die denjenigen Märkten, auf denen das GU tätig ist, benachbart sind (zur Definition der relevanten Märkte siehe oben Abschnitt 4.1.1. und 4.1.2. und zum Begriff der „benachbarten Märkte“ siehe oben Abschnitt 4.3.).

Schätzen Sie bitte ggf. das Volumen dieser Märkte und geben Sie den Umsatz und den Marktanteil der Muttergesellschaft(en) (einschließlich verbundener Unternehmen) auf diesen Märkten im letzten Geschäftsjahr an.

30 **5.4. Geschäftsaktivitäten der Muttergesellschaften auf sonstigen Märkten, auf denen auch andere Muttergesellschaften aktiv sind:**
Geben Sie bitte an – soweit nicht bereits unter Abschnitt 5.1. geschehen -, ob eine oder mehrere Muttergesellschaften des GU (einschließlich verbundener Unternehmen) auf einem Markt tätig ist/ sind, auf dem auch eine oder mehrere andere Muttergesellschaften des GU (einschließlich verbundener Unternehmen) tätig ist/ sind (zur Definition der relevanten Märkte siehe oben Abschnitt 4.1.1. und 4.1.2.).

Schätzen Sie bitte ggf. das Volumen dieser Märkte und geben Sie den Umsatz und den Marktanteil der Muttergesellschaft(en) (einschließlich verbundener Unternehmen) auf diesen Märkten im letzten Geschäftsjahr an.

31 **6. Angabe über Anmeldungen bei ausländischen Wettbewerbsbehörden:**
Geben Sie bitte an, in welchen anderen Staaten das Vorhaben anmeldefähig oder –pflichtig ist und ob insoweit bereits eine Anmeldung erfolgt ist.

7. Anlagen:

32 **7.1. Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten/ Zustellungsbevollmächtigten:**
Bitte fügen Sie der Anmeldung ggf. eine Kopie der Verfahrens-/ Zustellungsvollmacht bei (siehe oben Abschnitte 2.1.3., 2.2.3. und 2.3.3.). Aus der Vollmacht muss sich der Umfang der Bevollmächtigung eindeutig ergeben. Insbesondere muss deutlich erkennbar sein, für wen genau der Verfahrensbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigte auftritt. Dabei kann beispielsweise folgende Formulierung verwendet werden:

„Hiermit bevollmächtigt [*beteiligtes Unternehmen*] Herrn/Frau [*Verfahrensbevollmächtigte(r)*], zur umfassenden Vertretung in dem Verwaltungsverfahren [*Aktenzeichen*] sowie allen damit in Zusammenhang stehenden Nebenverfahren und insbesondere zur Entgegennahme von Zustellungen."

33 **7.2. Geschäftsberichte:**
Fügen Sie bitte der Anmeldung einen aktuellen Geschäftsbericht bei, sofern die beteiligten Unternehmen und/ oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen einen solchen publizieren.

34 **7.3. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung:**
Ist das Zielunternehmen ein GU (siehe oben Abschnitt 5.), so fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung und ggf. ergänzender Gesellschaftervereinbarungen (z.B. Stimmenpoolvertrag, Konsortialvertrag) bei. Legen Sie die genannten Unterlagen bitte auch dann bei, wenn ein Erwerb alleiniger Kontrolle stattfindet.

7.4. Verbundene Unternehmen:

35 **7.4.1. Verbundene Unternehmen des erwerbenden Unternehmens:**
Bitte machen Sie Angaben zu den gemäß § 36 Abs. 2 GWB mit dem erwerbenden Unternehmen verbundenen Unternehmen. Die entsprechenden Angaben zu der (Konzern-)Obergesellschaft wurden bereits oben in Abschnitt 2.1.4. abgefragt. Geben Sie bitte hinsichtlich der übrigen verbundenen Unternehmen die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie den Ort der Niederlassung oder Sitz sowie die Art des Geschäftsbetriebs an und nennen Sie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse.

36 **7.4.2. Verbundene Unternehmen des Zielunternehmens:**
Die Erläuterungen zu Abschnitt 7.4.1. gelten sinngemäß.

37 **7.4.3. Ggf. verbundene Unternehmen des Veräußerers:**
Für den Veräußerer sind keine weiteren Angaben zu machen, wenn dieser vollständig aus dem Zielunternehmen ausscheidet. Behält der Veräußerer hingegen eine Beteiligung von mindestens 25% oder (Mit-)Kontrolle (siehe oben Abschnitt 2.3.), so sind nähere Angaben erforderlich. In diesem Fall gelten die Erläuterungen zu Abschnitt 7.4.1. sinngemäß.

38 **7.4.4. Ggf. verbundene Unternehmen sonstiger beteiligter Unternehmen:**
Die Erläuterungen zu Abschnitt 7.4.1. gelten sinngemäß.

39 **7.5. Marktstudien, Statistiken:**
Fügen Sie bitte - soweit vorhanden - allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen, bei (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB).

Darüber hinaus können auch Analysen und Studien hilfreich sein, die von einem beteiligten Unternehmen zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses erstellt wurden.